

Satzung

des Vereins „Landschaftspflegeverband Miesbach e.V.“

§ 1

Name, Wirkungskreis und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Miesbach e. V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Miesbach.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Irschenberg.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Erhaltung, Pflege und Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung, insbesondere die Pflege von Feuchtflächen, die Offenhaltung von Almen und Heimweiden sowie Erhaltung, Pflege und Sanierung der oberländischen Haglandschaft.
 - b) Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
 - c) Erhaltung, Entwicklung und Pflege besonderer Biotope, ökologisch wertvoller Flächen sowie von Biotopverbundsystemen.
 - d) Schutz und Förderung einer möglichst vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.
 - e) Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung.
 - f) Förderung und Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft.

- g) Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern.
- h) Information, Beratung und fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen.
- i) Information und Werbung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit sowie Unterstützung diesbezüglicher Initiativen.
- j) Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.
- k) Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- l) Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie, bei Managementplänen für FFH-Gebiete sowie der Alpenkonvention.

(2) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Miesbach nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 08.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten.

(4) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne der Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 1 BayAgrarWiG und soll als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt werden und auf dieser Basis arbeiten.

(5) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayAgrarWiG eingeschaltet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(4) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen

Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen und fördern. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,

- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
- b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten und
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzenden,

- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) den Haushaltsplan und
- k) die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

(2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Abstimmungen allgemein

(3) Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stimmen. Die Stimmenvergabe wird in einer Abstimmungsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Beschlüsse

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen und werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Wahlen

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die 8 zu wählenden Vorstandsmitglieder (der Landrat ist qua Amt Vorstand); sie wählt aus den 9 Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden, den 1. Stellvertreter sowie den 2. Stellvertreter, siehe § 9 Abs. 1-4. Sie wählt zudem zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

(6) Bei Wahlen gelten folgende Grundsätze:

- Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die Wahl der Rechnungsprüfer muss nicht schriftlich und geheim erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- Ungültig sind Stimmen, bei denen der Wählerwille nicht erkennbar ist. Dies entscheidet der Wahlvorstand. Diese werden bei der Wahl nicht gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel gelten als gültige Stimmen und werden in die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen eingerechnet.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Wahl der Vorstände

(7) Die Wahl der 8 zu wählenden Vorstandsmitglieder wird wie folgt durchgeführt:

Blockwahl des gesamten Vorstands

Nr. 1: Treten nach Einholung der Wahlvorschläge für alle Bereiche nur so viele Bewerber an, wie Ämter zu vergeben sind, findet eine Blockabstimmung über alle 8 Bewerber durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen statt. Der Block ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wahl nach Bereichen

Nr. 2: Treten nach Einholung der Wahlvorschläge für mindestens einen Bereich mehr Bewerber an, als Ämter zu vergeben sind, oder findet der Block gem. Nr. 1 keine Mehrheit, wird wie folgt verfahren:

Bereich politische Mandatsträger

- a) Zuerst werden die 2 zu wählenden Vorstände aus dem Bereich der politischen Mandatsträger gewählt. Der Landrat ist qua Amt Vorstand.

Verfahren bei so vielen Bewerbern wie Ämtern

aa) Treten nach Einholung der Wahlvorschläge für den Bereich nur so viele Bewerber an, wie Ämter zu vergeben sind, findet im ersten Wahlgang eine Blockabstimmung über die beiden Bewerber durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen statt. Der Block ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält der Block nicht die erforderliche Mehrheit, wird im zweiten Wahlgang eine Sammelabstimmung über die einzelnen Bewerber wie folgt durchgeführt: Dabei kann jedes Mitglied seine Stimmen maximal so oft abgeben, wie Ämter zu vergeben sind, hier zweimal. Die Stimmen werden den Bewerbern zugeordnet, deren Namen auf dem Stimmzettel niedergeschrieben werden. Eine Kumulation der Stimmabgaben auf einen Bewerber ist unzulässig. Wird ein Bewerber nicht gewünscht, wird dessen Name auf dem Stimmzettel nicht niedergeschrieben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, die er von den abgegebenen gültigen Stimmen maximal hätte erreichen können.

Können im zweiten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, werden Wahlvorschläge eingeholt und ein dritter Wahlgang mit dem verbliebenen Bewerber und etwaigen neuen Bewerbern, durchgeführt, bei dem entsprechend dem zweiten Wahlgang verfahren wird. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält bzw. sind bei mehreren verbliebenen Ämtern diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber eine Stimme.

Verfahren bei mehr Bewerbern als Ämtern

bb) Treten nach Einholung der Wahlvorschläge mehr Bewerber an, als Ämter zu vergeben sind, wird im ersten Wahlgang eine Sammelabstimmung über die einzelnen Bewerber wie folgt durchgeführt: Jedes Mitglied kann seine Stimmen maximal so oft abgeben, wie Ämter zu vergeben sind, hier zweimal. Die Stimmen werden den Bewerbern zugeordnet, deren Namen auf dem Stimmzettel niedergeschrieben werden. Eine Kumulation der Stimmabgaben auf einen Bewerber ist unzulässig. Wird ein Bewerber nicht gewünscht, wird dessen Name auf dem Stimmzettel nicht niedergeschrieben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, die er von den abgegebenen gültigen Stimmen maximal hätte erreichen können.

Können im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur so viele Bewerber teilnehmen, wie noch Ämter zu vergeben sind. Es nehmen dabei diejenigen verbliebenen Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei kann jedes Mitglied seine Stimmen maximal so oft abgeben, wie noch Ämter zu vergeben sind. Die Stimmen werden den Bewerbern zugeordnet, deren Namen auf dem Stimmzettel niedergeschrieben werden. Eine Kumulation der Stimmabgaben auf einen Bewerber ist unzulässig. Wird ein Bewerber nicht gewünscht, wird dessen Name auf dem Stimmzettel nicht niedergeschrieben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, die er von den abgegebenen gültigen Stimmen maximal hätte erreichen können.

Können im zweiten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt werden, werden Wahlvorschläge eingeholt und ein dritter Wahlgang mit dem verbliebenen Bewerber und etwaigen neuen Bewerbern, durchgeführt, bei dem entsprechend dem zweiten Wahlgang verfahren wird. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält bzw. sind bei mehreren verbliebenen Ämtern diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens aber eine Stimme.

Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutzverbände

- b) Dann werden die 3 Vorstände aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft gewählt. Schließlich die 3 Vorstände aus dem Bereich der Naturschutzverbände. Die Wahl erfolgt entsprechend den Regeln bei der Wahl der Vorstände aus dem Bereich der politischen Mandatsträger.

Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

(8) Die Wahl des Vorsitzenden sowie des 1. und des 2. Stellvertreters wird wie folgt durchgeführt:

Blockwahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

Nr. 1: Tritt nach Einholung der Wahlvorschläge für jedes der drei Ämter unter Beachtung der Drittelparität nach § 9 Abs. 3 jeweils nur ein Bewerber an, findet eine Blockabstimmung über alle 3 Bewerber durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen statt. Der Block ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Einzelwahl

Nr. 2: Treten nach Einholung der Wahlvorschläge für eines der drei Ämter mehrere Bewerber an, oder erhält der Block nach Nr. 1 keine Mehrheit, wird für jedes Amt einzeln gewählt.

Verfahren bei einem einzigen Bewerber

- a) Tritt für ein Amt nur ein Bewerber an, findet im ersten Wahlgang eine Abstimmung durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen statt. Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält der Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, werden weitere Wahlvorschläge eingeholt. Bleibt es bei einem Bewerber, erfolgt der zweite Wahlgang nach den Regeln von Nr. 2 a). Treten mehrere Bewerber an, wird nach Nr. 2 b) fortgefahren.

Erhält der Bewerber im zweiten Wahlgang abermals nicht die erforderliche Mehrheit, werden weitere Wahlvorschläge eingeholt. Bleibt es bei einem Bewerber, erfolgt der dritte Wahlgang nach den Regeln von Nr. 2 a), wobei er gewählt ist, wenn er mindestens eine Stimme erhält. Treten mehrere Bewerber an, wird nach Nr. 2 b) fortgefahren.

Verfahren bei mehreren Bewerbern

- b) Treten für ein Amt mehrere Bewerber an, erfolgt die Wahl durch Einzelwahl. Dabei wird im ersten Wahlgang der Name des gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel niedergeschrieben. Wird kein Bewerber gewünscht, wird keine Name auf dem Stimmzettel niedergeschrieben. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die in der Stichwahl mehr Stimmen erhält als der andere Bewerber.

Wahl der Rechnungsprüfer

(9) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt entsprechend den Regeln gem. § 8 Abs. 7 Nr. 2 a) aa) (Block- oder Sammelabstimmung je nach Bewerberzahl), wobei gem. § 8 Abs. 6 erster Spiegelstrich per Handzeichen abgestimmt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.

Sonstiges

(10) Die Wahlverfahren können so oft wiederholt werden, bis alle Ämter vergeben sind.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern. Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Beschluss nach § 8 Abs. 4.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter sowie dem 2. Stellvertreter und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

3 politischen Mandatsträgern, davon ein Vertreter des Landkreises, repräsentiert durch den Landrat, und zwei Vertretern der Gemeinden, Märkte und Städte in Form von zwei Bürgermeistern/innen,

3 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,

3 Vertretern der Naturschutzverbände.

(3) Der Vorsitzende sowie der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter setzen sich aus je einem Vertreter dieser Bereiche zusammen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von

mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassier und einen Schriftführer.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mind.10 Tagen einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Fachbeirat zuständig ist.

(10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
2. Beschluss über die Mitgliedschaft
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
6. Aufstellung des Haushaltsplanes

(11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

(12) Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter vertreten den Verein gem. § 26 BGB jeweils einzeln. Lediglich im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein, im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter.

(13) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

(14) Ehrenamtlich tätigen Vorständen wird für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes und eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 (1) des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt, insoweit diese nicht durch dienstliche Verpflichtungen abgedeckt ist.

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.

(2) Er setzt sich zusammen aus Vertretern folgender Bereiche

1. Landwirtschaft
2. Naturschutz
3. Forst
4. Wasserwirtschaft
5. Fremdenverkehr
6. Jagd

Bei der Besetzung des Fachbeirates sind alle Bereiche angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen und kann bei Bedarf und im Einzelfall weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden sowie auch fachkundige Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus. Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen.

Der Fachbeirat ist bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen (§14 Satz 2).

(5) Mitglieder des Fachbeirates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand als Vertreter gem. § 30 BGB bestellt.

(3) Er soll hauptamtlich tätig sein. Der Geschäftsführer hat die Maßnahmen des Vereins gem. § 2 der Satzung vorzubereiten, zu betreuen und die finanzielle Abwicklung zu regeln. Grundstücksgeschäfte sind von diesen Maßnahmen ausgenommen. Er ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer muss die fachliche Qualifikation zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung besitzen.

§ 12

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie enthält Tag und Ort der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse (Ergebnisprotokoll).

§ 13

Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Entgelte für Leistungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Der Fachbeirat ist zum Haushaltsplan anzuhören. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1c LwFöG getrennt darzustellen.

§ 15

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 1. Stellvertreters, im Falle von dessen Verhinderung des 2. Stellvertreters sowie des Geschäftsführers geleistet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten zwei Rechnungsprüfer.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden, ebenso der vorgeschlagene Änderungstext.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der im § 2 der Satzung genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Miesbach zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Miesbach, 02.05.2018

Tag der Vereinsgründung ist Mittwoch der 02.05.2018 (§ 59 Abs. 3 BGB).

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 2. Mai 2018 mit Nachtrag vom 20.09.2018.

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Jens H.

Karsten B.
Gerhard K.

Bircher J.

H. H. F.

G. A.

W.